



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 27. September 2012 (03.10)
(OR. en)**

**14112/1/12
REV 1**

**Interinstitutionelles Dossier:
2008/0244 (COD)**

**ASILE 116
CODEC 2201**

I/A-PUNKT-VERMERK

des	Generalsekretariats des Rates
für den	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.:	Geänderter Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern (Neufassung) [Erste Lesung] – Politische Einigung

1. Die Richtlinie über die Aufnahmebedingungen legt Mindestnormen für die Aufnahme von Personen fest, die internationalen Schutz beantragen.
2. Am 9. Dezember 2008 erhielt der Rat von der Kommission einen Vorschlag für eine Neufassung dieser Richtlinie¹. Am 7. Juni 2011 folgte diesem ursprünglichen Vorschlag ein geänderter Vorschlag². In dem geänderten Vorschlag trug die Kommission dem am 7. Mai 2009 in erster Lesung angenommenen Standpunkt des Europäischen Parlaments zu dem ursprünglichen Vorschlag³ und den im Rahmen des Rates vorgetragenen Standpunkten Rechnung.

¹ Dok. 16913/1/08 REV 1.

² Dok. 11214/11.

³ Dok. 9333/09.

3. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat am 16. Juli 2009 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission angenommen¹. Der Ausschuss hat am 26./27 Oktober 2011 beschlossen, zu dem geänderten Vorschlag keine neue Stellungnahme abzugeben. Der Ausschuss der Regionen hat auf seiner Plenartagung vom 6./7. Oktober 2009 eine Stellungnahme zu dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission² angenommen und am 18. Oktober 2011 beschlossen, keine Stellungnahme zu dem geänderten Vorschlag abzugeben, aber den Rat in einem Schreiben an dessen Generalsekretär über seinen Standpunkt zu unterrichten³.
4. Im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens⁴ haben Vertreter des Rates, des Parlaments und der Kommission informelle Gespräche geführt, um zu einer Einigung zu gelangen. Aus diesen Kontakten ist der in der Anlage wiedergegebene Text hervorgegangen.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat den als Anlage beigefügten Text auf seiner Tagung vom 11. Juli 2012 gebilligt⁵. Mit Schreiben vom 21. September 2012 hat der Vorsitz des Ausschusses für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres (LIBE) des Europäischen Parlaments den Vorsitz des Ausschusses der Ständigen Vertreter darüber unterrichtet, dass auch der LIBE-Ausschuss bei seiner Orientierungsabstimmung vom 19. September 2012 diesen Text positiv aufgenommen hat⁶. Daher teilte der Vorsitz des LIBE-Ausschusses mit, er werde den Mitgliedern des LIBE-Ausschusses und anschließend dem Plenum empfehlen, dass der Standpunkt des Rates in erster Lesung vorbehaltlich der Überprüfung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen der beiden Organe ohne Abänderungen vom Europäischen Parlament in zweiter Lesung angenommen wird.

¹ Dok. SOC/332 - CESE 1209/2009.

² Dok. CdR 90/2009 fin.

³ Dok. 18840/11.

⁴ ABl. L 145 vom 30.6.2007, S. 5.

⁵ Dok. 12598/12.

⁶ Dok. 13885/12.

6. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, die informelle Einigung durch Annahme einer politischen Einigung zu der in der Anlage wiedergegebenen geänderten Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen zu bestätigen¹. Nach der Annahme der politischen Einigung wird der Text den Rechts- und Sprachsachverständigen zur Überprüfung zugeleitet, damit der Rat seinen Standpunkt in erster Lesung auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil A der Tagesordnung annehmen kann. Anschließend wird der Standpunkt des Rates in erster Lesung dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine Annahme in zweiter Lesung ohne Abänderungen übermittelt.
-

¹ Nach dem dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokoll Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts beteiligen sich das Vereinigte Königreich und Irland nicht an der Annahme der Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen. Nach dem Protokoll Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich auch Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese Richtlinie gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

ANLAGE

↓ 2003/9/EG

2008/0244 (COD)

Geänderter Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Festlegung von ~~Mindestnormen~~ Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern

(Neufassung)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 78 Absatz 2 Buchstabe f,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,¹

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,²

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

↴ neu

- (1) Die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 zur Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten¹ ist in wesentlichen Punkten zu ändern. Aus Gründen der Klarheit empfiehlt es sich, eine Neufassung dieser Richtlinie vorzunehmen.

↓ 2003/9/EG Erwägung 1 (angepasst)
⇒ neu

- (2) ~~Die Ausarbeitung einer~~ gemeinsamen Asylpolitik einschließlich eines Gemeinsamen Europäischen Asylsystems ist wesentlicher Bestandteil des Ziels der Europäischen Union, schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen, der allen offen steht, die wegen besonderer Umstände rechtmäßig in der ~~⊗~~ Europäischen Union ~~⊗~~ ~~Gemeinschaft~~ um Schutz nachsuchen. ⇒ Für diese Politik sollte der Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten unter den Mitgliedstaaten, einschließlich in finanzieller Hinsicht, gelten. ⇐

¹ ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18.

↓ 2003/9/EG Erwägung 2

⇒ neu

- (3) Der Europäische Rat kam auf seiner Sondertagung vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere überein, auf ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem hinzuwirken, das sich auf die uneingeschränkte und umfassende Anwendung des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ~~vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das in der Fassung des New Yorker Protokolls~~ vom 31. Januar 1967₃ stützt, damit der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Non-refoulement) gewahrt bleibt. ⇒ Die erste Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wurde mit Erlass der in den Europäischen Verträgen vorgesehenen einschlägigen Rechtsinstrumente wie der Richtlinie 2003/9/EG abgeschlossen. ⇐

↓ 2003/9/EG Erwägung 3

~~Entsprechend den Schlussfolgerungen von Tampere sollte ein Gemeinsames Europäisches Asylsystem auf kurze Sicht gemeinsame Mindestbedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern umfassen.~~

↓ 2003/9/EG Erwägung 4

~~Die Festlegung von Mindestnormen für die Aufnahme von Asylbewerbern ist ein weiterer Schritt in Richtung auf eine europäische Asylpolitik.~~

↵ neu

➡ Rat

- (4) Der Europäische Rat hatte auf seiner Tagung vom 4. November 2004 das Haager Programm angenommen, das die Ziele für den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts vorgab, die im Zeitraum 2005-2010 erreicht werden sollten. Im Haager Programm wurde die Europäische Kommission aufgefordert, die Bewertung der Rechtsakte aus der ersten Phase abzuschließen und dem Rat und dem Europäischen Parlament die Rechtsakte und Maßnahmen der zweiten Phase vorzulegen.
- (5) Auf seiner Tagung vom 10./11. Dezember 2009 nahm der Europäische Rat das Stockholmer Programm an, in dem erneut die Verpflichtung bekräftigt wird, auf der Grundlage hoher Schutzstandards sowie fairer und wirksamer Verfahren bis 2012 einen gemeinsamen Raum des Schutzes und der Solidarität zu schaffen, der auf einem einheitlichen Asylverfahren und einem einheitlichen Status für Personen, denen internationaler Schutz gewährt wird, beruht. Dem Stockholmer Programm zufolge ist es außerdem entscheidend, dass Personen unabhängig davon, in welchem Mitgliedstaat sie ihren Asylantrag stellen, eine gleichwertige Behandlung hinsichtlich der Aufnahmebedingungen erfahren.

- (6) Die Bemühungen der Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Umsetzung der für die zweite Phase des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems vorgegebenen Schutzstandards, insbesondere die Bemühungen der Mitgliedstaaten, deren Asylsystem vor allem aufgrund ihrer geografischen oder demografischen Lage einem besonderen und unverhältnismäßigen Druck ausgesetzt ist, sollten mit Mitteln des Europäischen Flüchtlingsfonds und des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, das mit der Verordnung (EU) Nr. 439/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ eingerichtet worden ist, in geeigneter Weise unterstützt werden.
- (7) Angesichts der Bewertungsergebnisse in Bezug auf die Umsetzung der Instrumente der ersten Phase empfiehlt es sich in dieser Phase, die der Richtlinie 2003/9/EG zugrunde liegenden Prinzipien im Hinblick auf die Gewährleistung verbesserter Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern zu bestätigen.
- (8) Um eine unionsweite Gleichbehandlung der Asylbewerber sicherzustellen, sollte diese Richtlinie in allen Phasen und auf alle Arten von Verfahren, die Anträge auf internationalen Schutz betreffen, sowie in allen Räumlichkeiten und Einrichtungen für die Unterbringung von Asylbewerbern ☞ und so lange, wie die Asylbewerber als solche im Hoheitsgebiet bleiben dürfen ☜ Anwendung finden.
- (9) Die Mitgliedstaaten sollten bei der Anwendung dieser Richtlinie bestrebt sein, im Einklang mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes und der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten die uneingeschränkte Achtung der Grundsätze des Kindeswohls und der Einheit der Familie zu gewährleisten.

¹ ABl. L 132 vom 29.5.2010, S. 11.

↓ 2003/9/EG Erwägung 6

- (10) In Bezug auf die Behandlung von Personen, die unter ~~den Geltungsbereich~~ dieser Richtlinie fallen, sind die Mitgliedstaaten gehalten, ~~die ihren~~ Verpflichtungen ~~der aus~~ völkerrechtlichen Instrumenten ~~einzuhalten, bei denen sie Vertragsparteien sind~~ nachzukommen, denen sie beigetreten sind ~~und nach denen eine Diskriminierung verboten ist.~~

↓ 2003/9/EG Erwägung 7

- (11) Es sollten ~~Mindestn~~ Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern festgelegt werden, die diesen ~~im Normalfall~~ ein menschenwürdiges Leben ermöglichen und vergleichbare Lebensbedingungen in allen Mitgliedstaaten gewährleisten.

↓ 2003/9/EG Erwägung 8

- (12) Einheitliche Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern sollten dazu beitragen, die auf unterschiedliche Aufnahmevorschriften zurückzuführende Sekundärmigration von Asylbewerbern einzudämmen.

↴ neu

↻ Rat

- (13) Im Interesse der Gleichbehandlung aller Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, und um die Übereinstimmung mit dem geltenden Asylrecht der EU, insbesondere mit der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie], zu wahren, empfiehlt es sich, den Anwendungsbereich dieser Richtlinie auf Personen auszudehnen, die subsidiären Schutz beantragt haben.

↓ 2003/9/EG Erwägung 9 (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- (14) ⇒ Die ↻ [...] ↻ Aufnahme ↻ von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme sollte ein vorrangiges Anliegen der einzelstaatlichen Behörden sein, damit gewährleistet ist, dass bei der Aufnahme dieser Personen ↻ ~~Die Bedingungen für die Aufnahme von Personengruppen mit besonderen~~ ↻ deren speziellen ↻ Bedürfnissen ~~sollten entsprechend angepasst werden~~ ⇒ Rechnung getragen wird ↻ .

↓ neu

☞ Rat

- (15) Die Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern sollte im Einklang mit dem Grundsatz erfolgen, wonach eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam genommen werden darf, weil sie ☞ im Einklang mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen der Mitgliedstaaten und ☞ [...] ☞ ☞ speziell ☞ unter Beachtung von Artikel 31 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ☞ um internationalen Schutz nachsucht. ☞ [...] ☞ ☞ Die ☞ Ingewahrsamnahme von Asylbewerbern ☞ sollte ☞ nur in den in der Richtlinie eindeutig definierten Ausnahmefällen und im Einklang mit den Grundsätzen der Notwendigkeit und der Verhältnismäßigkeit in Bezug auf die Art und Weise und den Zweck der Ingewahrsamnahme möglich sein. Befindet sich ein Asylbewerber in Gewahrsam, sollte er die erforderlichen Verfahrensgarantien in Anspruch nehmen können und beispielsweise zur Einlegung eines Rechtsbehelfs vor einem einzelstaatlichen Gericht berechtigt sein.

- ⇒ (15a) Was die Verwaltungsverfahren im Zusammenhang mit den in Artikel 8 Absatz 3 aufgeführten Gründen für den Gewahrsam betrifft, so setzt der Begriff "gebotene Sorgfalt" zumindest voraus, dass die Mitgliedstaaten konkrete und sinnvolle Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass die zur Überprüfung der Gründe für den Gewahrsam erforderliche Zeit so kurz wie möglich ist und dass tatsächlich die Aussicht besteht, dass diese Überprüfung in kürzestmöglicher Zeit erfolgreich durchgeführt wird. Die Dauer des Gewahrsams darf den Zeitraum, der vernünftigerweise erforderlich ist, um die einschlägigen Verfahren abzuschließen, nicht überschreiten. ☹
- ⇒ (15b) Die in dieser Richtlinie aufgeführten Gründe für den Gewahrsam lassen andere diesbezügliche Gründe ⇒ [...] ☹_⇒ – einschließlich der Haftgründe im Rahmen eines Strafverfahrens – unberührt, die ☹ nach dem einzelstaatlichen Recht unabhängig vom Antrag eines Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen auf internationalen Schutz anwendbar sind. ☹

↓ 2003/9/EG Erwägung 10 (angepasst)
⇒ neu

- (16) ~~Die Bedingungen für die Aufnahme von Asylbewerbern~~ Antragsteller, die sich in Gewahrsam befinden, ⇒ sollten unter uneingeschränkter Wahrung der Menschenwürde behandelt werden und die Bedingungen für ihre Aufnahme ⇐ sollten im Hinblick auf die Bedürfnisse in dieser Lage einer besonderen Ausgestaltung unterliegen ihren Bedürfnissen in dieser Situation angepasst werden. ⇒ Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere sicherstellen, dass Artikel 37 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1989 über die Rechte des Kindes angewandt wird. ⇐

↓ neu

➔ Rat

- (17) In der Praxis ist es unter Umständen – beispielsweise aufgrund der geografischen Lage oder der speziellen Struktur der Gewahrsamseinrichtung – nicht immer möglich, unverzüglich bestimmte Aufnahmegarantien im Gewahrsam zu gewährleisten. Allerdings sollte nur vorübergehend und nur unter den in der Richtlinie dargelegten Umständen von diesen Garantien abgewichen werden. Abweichungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig; sie sind hinreichend zu begründen, wobei die Umstände des Einzelfalls, darunter auch die Schwere der Abweichung, ihrer Dauer und ihrer Auswirkungen für die betroffene Person, zu berücksichtigen sind.

➔ (17a) Der Gewahrsam eines Asylbewerbers sollte ein letztes Mittel sein und darf erst zur Anwendung kommen, nachdem alle alternativen nicht freiheitsentziehenden Maßnahmen ordnungsgemäß im Hinblick darauf geprüft worden sind, ob sie besser geeignet sind, die körperliche und geistige Unversehrtheit des Asylbewerbers zu gewährleisten. Alle alternativen Maßnahmen müssen mit den grundlegenden Menschenrechten der Asylbewerber in Einklang stehen. ☺

↓ 2003/9/EG Erwägung 11

➔ Rat

- (18) Damit die Verfahrens~~mindest~~garantien, d. h. Gelegenheit zur Kontaktaufnahme mit Organisationen oder Personengruppen, die ~~Rechtsbeistand gewähren~~ Rechtsberatung leisten, sichergestellt sind, sollten Informationen über derartige Organisationen und Personengruppen bereitgestellt werden.

➔ (18a) Bei der Entscheidung über die Unterbringungsmodalitäten sollten die Mitgliedstaaten dem Wohl des Kindes sowie den besonderen Umständen des Asylbewerbers Rechnung tragen, sofern er/sie von Familienangehörigen oder anderen nahen Verwandten ➔ [...] Ⓞ, wie z.B. unverheirateten minderjährigen Geschwistern, die sich bereits in dem Mitgliedstaat aufhalten, ➔ abhängig ist Ⓞ . Ⓞ

↓ neu

➔ Rat

- (19) Um die Autonomie von Asylbewerbern zu fördern und die beträchtlichen Diskrepanzen zwischen den Mitgliedstaaten zu begrenzen, muss der Zugang der Asylbewerber zum Arbeitsmarkt klar geregelt werden. ➔ [...] Ⓞ
- (20) Um sicherzustellen, dass die Asylbewerbern gewährte materielle Unterstützung den in dieser Richtlinie festgeschriebenen Grundsätzen entspricht, müssen die Mitgliedstaaten anhand relevanter ➔ [...] Ⓞ Bezugsgrößen den Umfang dieser Unterstützung bestimmen. ➔ Dies bedeutet jedoch nicht, dass der gewährte Betrag dem für eigene Staatsangehörige entsprechen sollte. Die Mitgliedstaaten können für Asylbewerber eine weniger günstige Behandlung als für eigene Staatsangehörige vorsehen, so wie es in dieser Richtlinie präzisiert ist. Ⓞ

↓ 2003/9/EG Erwägung 12 (angepasst)

⇒ neu

- (21) Die Möglichkeiten für einen Ein Missbrauch des Aufnahmesystems sollten dadurch beschränkt eingedämmt werden, dass ☒ die Umstände festgelegt werden, unter denen ☒ ~~Gründe für die Einschränkung oder Aberkennung von Aufnahmebedingungen für Asylbewerber festgelegt werden~~ ⇒ die Vorteile, die Asylbewerbern im Rahmen der Aufnahme gewährt werden, eingeschränkt oder entzogen werden dürfen, wobei gleichzeitig dafür Sorge zu tragen ist, dass alle Asylbewerber ein menschenwürdiges Leben führen können ⇐.
-

↓ 2003/9/EG Erwägung 13

- (22) Es sollte sichergestellt werden, dass die einzelstaatlichen Aufnahmesysteme effizient sind und die Mitgliedstaaten bei der Aufnahme von Asylbewerbern zusammenarbeiten.
-

↓ 2003/9/EG Erwägung 14

- (23) Es sollte auf ein gutes Verhältnis zwischen den Kommunen und Unterbringungszentren hingewirkt werden, damit eine hinreichende Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden bei der Aufnahme von Asylbewerbern gewährleistet ist. ~~Bei der Aufnahme von Asylbewerbern sollte eine angemessene Koordinierung zwischen den zuständigen Behörden hergestellt werden; daher sollten harmonische Beziehungen zwischen den Kommunen und den Unterbringungszentren gefördert werden.~~

↓ 2003/9/EG Erwägung 15 (angepasst)

- (24) ~~Es liegt in der Natur von Mindestnormen, dass~~ Die Mitgliedstaaten ☒ sollten ☒ günstigere Regelungen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose, die internationalen Schutz seitens eines Mitgliedstaats beantragen, einführen oder beibehalten können.

↓ 2003/9/EG Erwägung 16

⇒ neu

- (25) Dementsprechend werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Bestimmungen dieser Richtlinie auch im Zusammenhang mit Verfahren anzuwenden, bei denen es um die Gewährung anderer Formen des Schutzes als in der ⇒ Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ⇐ ~~Genfer Flüchtlingskonvention vorgesehen für Drittstaatsangehörige und Staatenlose~~ geht.

↓ 2003/9/EG Erwägung 17

- (26) Die Anwendung ~~Durchführung~~ dieser ~~der~~ Richtlinie sollte regelmäßig bewertet werden.

↓ 2003/9/EG Erwägung 18 (angepasst)

➡ Rat

(27) Da das Ziel der beabsichtigten Maßnahme, nämlich die Festlegung von ~~Mindest~~Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden kann, ~~sondern und daher~~ wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene ~~Gemeinschaftsebene~~ zu erreichen ist, kann die Union ~~Gemeinschaft~~ im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Verhältnismäßigkeitsprinzip geht diese Richtlinie nicht über das für die Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

➡ (27a) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen innerstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt. ⦿

↓ 2003/9/EG Erwägung 19

~~Entsprechend Artikel 3 des Protokolls über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigelegt ist, hat das Vereinigte Königreich mit Schreiben vom 18. August 2001 mitgeteilt, dass es sich an der Annahme und Anwendung dieser Richtlinie beteiligen möchte.~~

↓ 2003/9/EG Erwägung 20

~~Gemäß Artikel 1 des genannten Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie. Unbeschadet des Artikels 4 des genannten Protokolls gilt diese Richtlinie daher nicht für Irland.~~

↴ neu

↻ Rat

(28) Gemäß ↻ den Artikeln 1, 2 und ↻ Artikel 4a Absatz 1 des Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union und zum Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union ↻ [...] ↻ beteiligt sich das Vereinigte Königreich ↻ unbeschadet ↻ [...] ↻ des Artikels ↻ 4 ↻ [...] ↻ dieses Protokolls nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet ↻ .

- (29) Gemäß Artikel 1 dieses Protokolls beteiligt sich Irland nicht an der Annahme dieser Richtlinie. Diese Richtlinie ist somit für Irland unbeschadet des Artikels 4 dieses Protokolls nicht bindend.
-

↓ 2003/9/EG Erwägung 21

- (30) Nach den Artikeln 1 und 2 des Protokolls über die Position Dänemarks, das dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügt ist, beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie, die daher für Dänemark weder nicht bindend noch Dänemark gegenüber ~~oder~~ anwendbar ist. —
-

↓ 2003/9/EG Erwägung 5

⇒ neu

⇒ Rat

- (31) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die insbesondere mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. ~~Ziel dieser Richtlinie ist es~~ Sie zielt vor allem darauf ab, die uneingeschränkte Wahrung der Menschenwürde zu gewährleisten und die Anwendung der Artikel 1 ~~4~~ 4 ~~6~~ 6, 7, ~~und~~ und 18 und 21, 24 und 47 ~~der genannten~~ der genannten Charta zu fördern und muss entsprechend umgesetzt werden. ↔

↓ neu

- (32) Die Verpflichtung zur Umsetzung dieser Richtlinie in einzelstaatliches Recht betrifft nur jene Bestimmungen, die im Vergleich zu der bisherigen Richtlinie inhaltlich geändert wurden. Die Verpflichtung zur Umsetzung der inhaltlich unveränderten Bestimmungen ergibt sich aus der bisherigen Richtlinie.
- (33) Diese Richtlinie sollte die Verpflichtungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in einzelstaatliches Recht unberührt lassen —

↓ 2003/9/EG

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I

ZWECK, BEGRIFFSBESTIMMUNGEN UND ANWENDUNGSBEREICH

Artikel 1

Zweck

Zweck dieser Richtlinie ist die Festlegung von ~~Mindest-~~Normen für die Aufnahme von Asylbewerbern in den Mitgliedstaaten.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck:

- a) ~~"Genfer Flüchtlingskonvention" das Genfer Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28. Juli 1951, ergänzt durch das New Yorker Protokoll vom 31. Januar 1967;~~
- b) ~~"Asylantrag" den von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen gestellten Antrag, der als Ersuchen um internationalen Schutz eines Mitgliedstaats im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention betrachtet werden kann. Jedes Ersuchen um internationalen Schutz wird als Asylantrag betrachtet, es sei denn, ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser ersucht ausdrücklich um eine andere Form des Schutzes, die gesondert beantragt werden kann;~~

↓ neu

- a) "Antrag auf internationalen Schutz" einen Antrag auf internationalen Schutz im Sinne von Artikel 2 Buchstabe h der Richtlinie [...]/.../EU [Anerkennungsrichtlinie];

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

↻ Rat

- b) ~~e)~~ ☒ "Antragsteller", "Person, die internationalen Schutz beantragt" oder ☒ "Asylbewerber" einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen, der einen ~~Asylantrag~~ ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde keine rechtskräftige Entscheidung ergangen ist;

c) ~~d)~~ "Familienangehörige" die ~~nachstehenden~~ folgenden Mitglieder der Familie des Asylbewerbers Antragstellers, die sich im Zusammenhang mit dem Asylantrag ⇨ Antrag auf internationalen Schutz ⇨ in demselben Mitgliedstaat aufhalten, sofern die Familie bereits im Herkunftsland bestanden hat:

⇨ [...] ⇩

ii) = de ⇨ [...] ⇩ ⇨ n ⇩ Ehegatte ⇨ n ⇩ des Asylbewerbers oder dessen nicht verheiratete ⇨ [...] ⇩ ⇨ n ⇩ Partner, der mit dem Asylbewerber eine dauerhafte Beziehung führt, soweit ~~in den Rechtsvorschriften~~ nach dem einzelstaatlichen Recht oder ~~nach der Praxis~~ den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats nicht verheiratete Paare ~~ausländerrechtlich~~ ☒ nach dem einzelstaatlichen Recht betreffend Drittstaatsangehörige ☒ ähnlich behandelt werden wie verheiratete Paare behandelt werden;

iii) = die minderjährigen Kinder des unter Ziffer i) dem ersten Gedankenstrich genannten Paares oder de ⇨ r Person, die internationalen Schutz beantragt, ⇩ ⇨ [...] ⇩ ~~Asylbewerbers~~ ⇨ [...] ⇩ sofern diese ledig ~~und unterhaltsberechtig~~ sind, gleichgültig, ob es sich nach dem einzelstaatlichen Recht um eheliche oder außerehelich geborene oder um im Sinne des nationalen Rechts adoptierte Kinder handelt;

⇩ neu

⇨ Rat

⇨ [...] ⇩

- de ⇨ [...] ⇩ ⇨ n ⇩ Vater ⇨ , ⇩ ⇨ [...] ⇩ die Mutter ⇨ [...] ⇩ ⇨ [...] ⇩ oder ⇨ einen anderen Erwachsenen, ⇩ der nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats für ⇨ [...] ⇩ ⇨ die Person, die internationalen Schutz beantragt, ⇨ verantwortlich ist ⇩ sofern diese Person minderjährig und unverheiratet ist ⇨ [...] ⇩ ⇩ ;

⇨ [...] ⇩

↓ 2003/9/EG

- e) ~~"Flüchtling" eine Person, die die Voraussetzungen des Artikels 1 Abschnitt A der Genfer Flüchtlingskonvention erfüllt;~~
- f) ~~"Flüchtlingseigenschaft" den einem Flüchtling, der als solcher in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wird, von diesem Mitgliedstaat zuerkannten Rechtsstatus;~~
- g) ~~"Verfahren" und "Rechtsbehelfsverfahren" die von den Mitgliedstaaten nach nationalem Recht festgelegten Verfahren und Rechtsbehelfsverfahren;~~

↓ neu

- d) "Minderjähriger" einen Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen unter 18 Jahren;

↓ 2003/9/EG (angepasst)
⇒ neu

- e) ~~h)~~ "unbegleiteter Minderjähriger" ⇒ einen Minderjährigen ⇐ ~~Personen unter 18 Jahren, die~~ der ohne Begleitung eines für sie ihn nach dem Gesetz einzelstaatlichen Recht oder ⇒ den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats ⇐ ~~dem Gewohnheitsrecht~~ verantwortlichen Erwachsenen in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen ☒ einreist ☒, solange sie er sich nicht tatsächlich in der Obhut eines solchen Erwachsenen befinden ☒ befindet ☒; ~~hierzu gehören auch~~ ☒ dies schließt ☒ Minderjährige ☒ ein ☒, die nach der Einreise in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats dort ohne Begleitung zurückgelassen wurden;

- f) ~~h)~~ "im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährte Vorteile" sämtliche Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten im Einklang mit dieser Richtlinie zugunsten von Asylbewerbern treffen;
- g) ~~h)~~ "im Rahmen der Aufnahme gewährte materielle Leistungen Aufnahmebedingungen" ~~die Aufnahmebedingungen, die~~ Unterkunft, Verpflegung und Kleidung in Form von Sach- und Geldleistungen oder Gutscheinen ⇔ oder einer Kombination davon ⇐ sowie Geldleistungen zur Deckung des täglichen Bedarfs umfassen;
- h) ~~h)~~ "Gewahrsam" die räumliche Beschränkung eines Asylbewerbers durch einen Mitgliedstaat auf einen bestimmten Ort, an dem der Asylbewerber Antragsteller keine Bewegungsfreiheit hat;
- i) ~~h)~~ "Unterbringungszentrum" jede Einrichtung, die als Sammelunterkunft für Asylbewerber dient_z;

↓ neu ↻ Rat

- j) "Vertreter" eine Person oder Organisation, die von den zuständigen Behörden ↻ [...] ⦿ zur Unterstützung und Vertretung eines unbegleiteten Minderjährigen in Verfahren nach Maßgabe dieser Richtlinie bestellt wurde, um die Interessen des Minderjährigen zu wahren und für ihn, soweit erforderlich, Rechtshandlungen vorzunehmen. ↻ [...] ⦿ ↻ Wird ⦿ eine Organisation ↻ zum Vertreter bestellt ⦿, so ↻ [...] ⦿ ↻ bezeichnet ⦿ diese eine Person, die gegenüber dem Minderjährigen die Pflichten ↻ der Organisation ⦿ ↻ [...] ⦿ im Einklang mit dieser Richtlinie wahrnimmt;

- k) "Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme" einen schutzbedürftigen Antragsteller gemäß Artikel 21, der besondere Garantien benötigt, um die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen zu können.
-

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

Artikel 3

Anwendungsbereich

- (1) Diese Richtlinie gilt für alle Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen, die ~~an der Grenze~~ ~~oder~~ im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats ☒ einschließlich an der Grenze ☒ ⇒ , in den Hoheitsgewässern oder in den Transitzonen ⇐ ⇒ internationalen Schutz ⇐ ~~Asyl~~ beantragen, solange sie als Asylbewerber im Hoheitsgebiet verbleiben dürfen, sowie für ihre Familienangehörigen, wenn sie nach einzelstaatlichem nationalem Recht von diesem ⇒ Antrag auf internationalen Schutz ⇐ ~~Asylantrag~~ erfasst sind.
-

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

- (2) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn in Vertretungen der Mitgliedstaaten um diplomatisches oder territoriales Asyl nachgesucht wird.

- (3) Diese Richtlinie findet keine Anwendung, wenn die Bestimmungen der Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 über Mindestnormen für die Gewährung vorübergehenden Schutzes im Falle eines Massenzustroms von Vertriebenen und Maßnahmen zur Förderung einer ausgewogenen Verteilung der Belastungen, die mit der Aufnahme dieser Personen und den Folgen dieser Aufnahme verbunden sind, auf die Mitgliedstaaten¹ angewendet werden.
- (4) Die Mitgliedstaaten können beschließen, diese Richtlinie auf Verfahren zur Bearbeitung von Ersuchen um ~~andere~~ Formen des ~~Schutzes~~~~gewährung~~ anzuwenden, die sich nicht aus der ⇒ Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] ergeben ⇐ ~~Genfer Flüchtlingskonvention ergeben und die Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zugute kommen, die nicht als Flüchtlinge gelten.~~

Artikel 4

Günstigere Bestimmungen

Die Mitgliedstaaten können günstigere Bestimmungen für die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile für Asylbewerber und andere enge Familienangehörige des Asylbewerbers Antragstellers, die sich in demselben Mitgliedstaat aufhalten, ~~sofern~~ wenn sie von ihm gegenüber unterhaltsberechtig abhängig sind, oder humanitäre Gründe vorliegen, erlassen oder beibehalten, sofern diese Bestimmungen mit dieser Richtlinie vereinbar sind.

¹ ABl. L 212 vom 7.8.2001, S. 12.

KAPITEL II

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN ÜBER DIE IM RAHMEN DER AUFNAHMEBEDINGUNGEN GEWÄHRTEN VORTEILE

Artikel 5

Information

- (1) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Asylbewerber innerhalb einer angemessenen Frist von höchstens fünfzehn Tagen nach \Rightarrow Eingang des Antrags auf internationalen Schutz \Leftarrow ~~der Antragstellung bei der zuständigen Behörde~~ zumindest über die vorgesehenen Leistungen und die Verpflichtungen, die mit den im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteilen verbunden sind ~~mit den Aufnahmebedingungen verbundenen Verpflichtungen~~.

Sie tragen dafür Sorge, dass die ~~Asylbewerber~~ Antragsteller Informationen darüber erhalten, welche Organisationen oder Personengruppen einschlägige spezifischen Rechtsbeistand ~~gewähren~~ Rechtsberatung leisten und welche Organisationen ihnen im Zusammenhang mit den im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteilen, einschließlich medizinischer Versorgung, behilflich sein oder sie informieren können.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

\Rightarrow neu

↻ Rat

- (2) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die in Absatz 1 genannten Informationen schriftlich und ~~nach Möglichkeit~~ in einer Sprache erteilt werden, \Rightarrow die der Antragsteller versteht oder \Leftarrow ~~bei der davon ausgegangen werden kann~~ \boxtimes von der angenommen werden darf \boxtimes , dass ~~der Asylbewerber~~ er sie versteht. Gegebenenfalls können diese Informationen auch mündlich erteilt werden.

Artikel 6

Dokumente

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass den Asylbewerbern Antragstellern innerhalb von drei Tagen nach ~~der Antragstellung~~ \Rightarrow Einreichung eines Antrags auf internationale \Leftarrow Schutz \Leftarrow bei der zuständigen Behörde eine Bescheinigung ausgehändigt wird, die auf ihren Namen ausgestellt ist und ihren Rechtsstatus als Asylbewerber bestätigt oder bescheinigt, dass sich die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats aufhalten darf, solange ihr Antrag zur Entscheidung anhängig ist ~~bzw.~~ oder geprüft wird.

Ist es dem Inhaber der Bescheinigung nicht gestattet, sich innerhalb des gesamten Hoheitsgebiets des Mitgliedstaats oder eines Teils davon frei zu bewegen, so ist dies in der Bescheinigung ebenfalls zu vermerken.

- (2) Im Fall einer Ingewahrsamnahme ~~der des~~ Asylbewerbers und während der Prüfung eines \Rightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftarrow , der an der Grenze oder im Rahmen eines Verfahrens gestellt ~~en wurde~~ Asylantrags, in dem darüber entschieden wird, ob der Asylbewerber Antragsteller das Recht hat, rechtmäßig in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einzureisen, können die Mitgliedstaaten von der Anwendung dieses Artikels absehen. In Sonderfällen können die Mitgliedstaaten Asylbewerbern Antragstellern während der Prüfung eines \Rightarrow Antrags auf internationalen Schutz \Leftarrow Asylantrags andere gleichwertige Nachweise für das ausstellen, die dem in Absatz 1 genannten Dokument ausstellen gleichwertig sind.

- (3) Mit dem in Absatz 1 genannten Dokument wird nicht notwendigerweise die Identität des Asylbewerbers bescheinigt.

- (4) Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um den Asylbewerbern das in Absatz 1 genannte Dokument auszustellen, das so lange gültig sein muss, wie ihnen der Aufenthalt im Hoheitsgebiet ~~oder an der Grenze~~ des betreffenden Mitgliedstaats gestattet ist.

- (5) Die Mitgliedstaaten können einem Asylbewerber ein Reisedokument ausstellen~~händigen~~, wenn schwerwiegende humanitäre Gründe seine Anwesenheit in einem anderen Staat erfordern.
-

↓ neu

↻ Rat

- (6) Die Mitgliedstaaten unterwerfen Asylbewerber vor Zuerkennung der Rechte, auf die sie nach Maßgabe dieser Richtlinie Anspruch haben, nicht allein deshalb ↻ unnötigen oder unverhältnismäßigen ⚙ Auflagen in Bezug auf Dokumente oder sonstige verwaltungstechnische Aspekte, weil sie internationalen Schutz beantragt haben.
-

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

Artikel 7

Wohnsitz Aufenthaltsort und Bewegungsfreiheit

- (1) Asylbewerber dürfen sich im Hoheitsgebiet des Aufnahmemitgliedstaats oder in einem ihnen von diesem Mitgliedstaat zugewiesenen Gebiet frei bewegen. Das zugewiesene Gebiet darf die unveräußerliche Privatsphäre nicht beeinträchtigen und muss hinreichenden RSpielraum dafür bieten, dass Gewähr für eine Inanspruchnahme der Vorteile aus dieser Richtlinie gegeben ist.

- (2) Die Mitgliedstaaten können – aus Gründen des öffentlichen Interesses, der öffentlichen Ordnung oder wenn es für eine zügige reibungslose Bearbeitung und wirksame Begleitung Überwachung des betreffenden Asylantrags ⇨ Antrags auf internationalen Schutz ⇐ erforderlich ist – einen Beschluss über den Wohnsitz Aufenthaltsort des Asylbewerbers fassen.
- ~~(3)~~ In Fällen, in denen dies zum Beispiel aus rechtlichen Gründen oder aus Gründen der öffentlichen Ordnung erforderlich ist, können die Mitgliedstaaten dem Asylbewerber nach einzelstaatlichem Recht einen bestimmten Ort zuweisen.
- ~~(3)~~⁽⁴⁾ Die Mitgliedstaaten dürfen die Gewährung der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen Aufnahmebedingungen an die Bedingung knüpfen, dass sich Asylbewerber Antragsteller ihren ordentlichen Wohnsitz an einem bestimmten Ort haben tatsächlich an dem Ort aufhalten, der von den Mitgliedstaaten festgelegt wird. Ein derartiger Beschluss, der von allgemeiner Natur sein kann, wird sollte jeweils für den Einzelfall und auf der Grundlage der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften getroffen werden.
- ~~(4)~~⁽⁵⁾ Die Mitgliedstaaten sehen vor, dass Asylbewerbern Antragstellern eine befristete Genehmigung zum Verlassen des in den Absätzen 2 und 43 genannten Wohnsitzes Aufenthaltsorts bzw. und/oder des in Absatz 1 genannten zugewiesenen Gebiets erteilt werden kann. Die Entscheidung ist Fall für Fall von Fall zu Fall, objektiv und unparteiisch zu treffen und im Falle einer Ablehnung zu begründen.
- Der Asylbewerber Antragsteller muss keine Genehmigung einholen, wenn er bei Behörden und Gerichten erscheinen muss.
- ~~(5)~~⁽⁶⁾ Die Mitgliedstaaten schreiben Asylbewerbern Antragstellern vor, den zuständigen Behörden ihre aktuelle Adresse und schnellstmöglich baldmöglichst etwaige Adressenänderungen mitzuteilen.

↴ neu

↻ Rat

Artikel 8

Gewahrsam

- (1) Die Mitgliedstaaten nehmen im Einklang mit der Richtlinie [.../.../EU] [Asylverfahrensrichtlinie] eine Person nicht allein deshalb in Gewahrsam, weil sie internationalen Schutz beantragt hat.
- (2) In Fällen, in denen es erforderlich ist, dürfen die Mitgliedstaaten auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung den Antragsteller in Gewahrsam nehmen, wenn sich weniger einschneidende Maßnahmen nicht wirksam anwenden lassen.
- (3) ➔ [...] ➔ Ein ➔ Antragsteller ➔ darf ➔ nur dann in Gewahrsam genommen werden, wenn
- a) seine Identität oder Staatsangehörigkeit festgestellt oder überprüft werden soll;
 - b) ➔ [...] ➔ Beweismittel gesichert werden sollen, auf die sich sein Antrag auf internationalen Schutz stützt und die ohne Gewahrsam unter Umständen nicht zu erhalten wären ➔ „insbesondere wenn Fluchtgefahr besteht“ ➔ ;
 - c) im Rahmen eines Verfahrens über sein Recht auf Einreise in das Hoheitsgebiet entschieden werden soll;

- ☞ d) er sich aufgrund eines Rückkehrverfahrens gemäß der Richtlinie 2008/115/EG zur Vorbereitung seiner Rückführung und/oder Fortsetzung des Abschiebungsverfahrens in Haft befindet und der Mitgliedstaat auf der Grundlage objektiver Kriterien,
☞ [...] ☞ einschließlich der Tatsache, dass der Antragsteller bereits Gelegenheit zum Zugang zum Asylverfahren hatte, belegen kann, dass berechtigte Gründe für die Annahme bestehen ☞ , dass er den Antrag auf internationalen Schutz nur stellt, um die Vollstreckung der Rückkehrentscheidung zu verzögern oder zu vereiteln; ☞
- ☞_☞ e ☞ [...] ☞) dies aus Gründen der nationalen Sicherheit oder der öffentlichen Ordnung erforderlich ist.
- ☞ f) dies mit Artikel 27 der Verordnung (EG) Nr. [.../...] [Dublin-Verordnung] in Einklang steht. ☞

Die ☞ [...] ☞ Gründe ☞ für den Gewahrsam ☞ werden im einzelstaatlichen Recht geregelt.

- (4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften Bestimmungen für Alternativen zum Gewahrsam enthalten wie eine regelmäßige Meldung bei den Behörden, die Hinterlegung einer Kautions oder die Pflicht, sich an dem zugewiesenen Ort aufzuhalten.

Artikel 9

Garantien für in Gewahrsam befindliche Asylbewerber

- (1) Der Gewahrsam erfolgt für den kürzest möglichen Zeitraum und wird nur so lange aufrechterhalten, wie die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe gegeben sind.

Die Verwaltungsverfahren in Bezug auf die in Artikel 8 Absatz 3 genannten Gründe werden mit der gebotenen Sorgfalt durchgeführt. Verzögerungen in den Verwaltungsverfahren, die nicht dem Asylbewerber anzulasten sind, rechtfertigen keine Fortdauer des Gewahrsams.

- (2) Der Gewahrsam wird von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde angeordnet. Wird er von einer Verwaltungsbehörde angeordnet, so sorgen die Mitgliedstaaten von Amts wegen und/oder auf Antrag des Antragstellers für eine zügige gerichtliche Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Gewahrsams. Über diese Überprüfung wird, findet sie von Amts wegen statt, so schnell wie möglich nach Beginn des Gewahrsams entschieden. Findet die Überprüfung auf Antrag des Antragstellers statt, so ist die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams Gegenstand einer Überprüfung, über die so schnell wie möglich nach Einleitung des diesbezüglichen Verfahrens entschieden wird. Zu diesem Zweck legen die Mitgliedstaaten in ihrem einzelstaatlichen Recht eine Frist fest, in der die Überprüfung von Amts wegen und/oder die Überprüfung auf Antrag des Antragstellers durchzuführen ist.

In Gewahrsam befindliche Asylbewerber werden unverzüglich schriftlich und in einer Sprache, die sie verstehen, oder von der angenommen werden darf, dass sie sie verstehen, über die Gründe für den Gewahrsam und die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Verfahren für die Anfechtung der Gewahrsamsanordnung sowie über die Möglichkeit informiert, unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch zu nehmen

➔ [...] ➔ Der betreffende Antragsteller wird unverzüglich ➔ [...] ➔ freigelassen,
wenn der Gewahrsam unrechtmäßig ist.

(3) Der Gewahrsam wird schriftlich angeordnet. In der Anordnung werden die sachlichen und rechtlichen Gründe für den Gewahrsam ➔ [...] angegeben.

(4) Der Gewahrsam wird in angemessenen Zeitabständen ➔ [...] von Amts wegen
➔ und/ oder auf Antrag des Asylbewerbers von einer Justizbehörde überprüft,
insbesondere wenn er von längerer Dauer ist oder sich maßgebliche Umstände ergeben
oder neue Informationen vorliegen, die sich auf die Rechtmäßigkeit des Gewahrsams
auswirken könnten.

(5) Im Falle eine ➔ [...] r Überprüfung der Gewahrsamsanordnung ➔ [...] nach
Absatz 2 sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass der Asylbewerber unentgeltlich
Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch nehmen kann. ➔ [...] Die Rechtsberatung
und -vertretung umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen
Verfahrensdokumente und die ➔ [...] Teilnahme an der Verhandlung im Namen des
Antragstellers vor den Justizbehörden. ➔ [...]

➔ Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach einzelstaatlichem
Recht zugelassene oder befugte Personen, die über eine angemessene Qualifikation
verfügen und deren Interessen denen der Asylbewerber nicht zuwiderlaufen oder nicht
zuwiderlaufen könnten.

➔ (6) Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass die unentgeltliche
Rechtsberatung und -vertretung nur gewährt wird

➔ a) für diejenigen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen; und/oder

- ➔ b) im Wege von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte oder andere Rechtsberater, die nach einzelstaatlichem Recht zur Unterstützung und Vertretung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, berufen sind. ☹

- ➔ (7) Ferner können die Mitgliedstaaten ☹
 - ➔ a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle und/oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird; ☹

 - ➔ b) vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird. ☹

- ➔ (8) Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Ausgaben ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Gewährung solcher Leistungen aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde. ☹

- ➔ (9) Die Verfahren für die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und -vertretung in den oben beschriebenen Fällen werden im einzelstaatlichen Recht geregelt. ☹

Gewahrsamsbedingungen

- (1) Der Gewahrsam wird in der Regel in speziell hierfür vorgesehenen Einrichtungen vollzogen. Sind in einem Mitgliedstaat solche speziellen Einrichtungen nicht vorhanden und muss die Unterbringung in gewöhnlichen Haftanstalten erfolgen, so werden in Gewahrsam genommene Asylbewerber getrennt von den gewöhnlichen Strafgefangenen untergebracht und es kommen die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gewahrsamsbedingungen zur Anwendung.

In Gewahrsam genommene Asylbewerber müssen so weit wie möglich getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen, die keinen Antrag auf internationalen Schutz gestellt haben, untergebracht werden .

Können in Gewahrsam genommene Asylbewerber nicht getrennt von anderen Drittstaatsangehörigen untergebracht werden, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die in dieser Richtlinie vorgesehenen Gewahrsamsbedingungen zur Anwendung kommen

- (2) In Gewahrsam genommene Asylbewerber müssen die Möglichkeit haben, sich an der frischen Luft aufzuhalten.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die den Hohen Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen vertreten, unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, mit Antragstellern Verbindung aufnehmen und sie besuchen können. Dies gilt auch für Organisationen, die im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats im Auftrag des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen auf der Grundlage einer Vereinbarung mit dem Mitgliedstaat tätig sind.

- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Familienangehörige, Rechtsanwälte und Rechtsberater sowie Personen, die von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte einschlägig tätige Nichtregierungsorganisationen vertreten, ☞ unter Bedingungen, die den Schutz der Privatsphäre garantieren, ☹ mit Antragstellern Verbindung aufnehmen ☞ [...] ☹ und ☞ [...] ☹ ☞ sie besuchen können ☹ . Der Zugang darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies nach Maßgabe des einzelstaatlichen Rechts objektiv für die Sicherheit, die öffentliche Ordnung oder die Verwaltung der Gewahrsamseinrichtung erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich behindert oder unmöglich gemacht wird.
- (5) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Gewahrsam befindlichen Asylbewerbern systematisch Informationen zu den in der Einrichtung geltenden Regeln bereitgestellt und ihnen ihre Rechte und Pflichten in einer Sprache erläutert werden, die sie verstehen oder von der angenommen werden darf, dass sie sie verstehen. ☞ [...] ☹ In ☞ ordnungsgemäß ☹ begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, ☞ [...] ☹ von ☞ [...] ☹ ☞ dieser Verpflichtung ☹ abweichen, wenn ☞ [...] ☹ ☞ [...] ☹ ein Asylbewerber ☞ [...] ☹ ☞ an der Grenze ☹ oder ☞ in einer ☹ Transitzone in Gewahrsam genommen wird ☞ . ☹ ☞ [...] ☹ ☞ Diese Ausnahmeregelung gilt nicht für ☹ Fälle nach Artikel 43 der Richtlinie [...] /.../ EU] [Asylverfahrensrichtlinie].

Ingewahrsamnahme von schutzbedürftigen Personen und Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme

- (1) Die Gesundheit, auch die psychische Gesundheit, der in Gewahrsam genommenen schutzbedürftigen Antragsteller ist ein vorrangiges Anliegen der nationalen Behörden .

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass bei in Gewahrsam befindlichen schutzbedürftigen Personen regelmäßige Überprüfungen stattfinden und diese Personen in angemessener Weise unterstützt werden, wobei ihrer besonderen Situation, einschließlich ihrer Gesundheit, Rechnung getragen wird.

- (2) Minderjährige dürfen nur im äußersten Falle in Gewahrsam genommen werden , wenn sich weniger einschneidende alternative Maßnahmen nachweislich nicht wirksam anwenden lassen. Der Gewahrsam wird für den kürzestmöglichen Zeitraum angeordnet, und es werden alle Anstrengungen unternommen, um Minderjährige aus dem Gewahrsam zu entlassen und in für Minderjährige geeigneten Unterkünften unterzubringen.

Unbegleitete Minderjährige dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in Gewahrsam genommen werden. Es werden alle Anstrengungen unternommen, um unbegleitete Minderjährige so schnell wie möglich aus dem Gewahrsam zu entlassen.

In erster Linie ist das Wohl des Minderjährigen nach Maßgabe von Artikel 23 Absatz 2 zu berücksichtigen.

Unbegleitete Minderjährige werden nicht in gewöhnlich Haftanstalten untergebracht.

⇒ Unbegleitete Minderjährige werden so weit wie möglich in Einrichtungen untergebracht, die über Personal und Räumlichkeiten verfügen, die den
⇒ altersgemäßen ◯ Bedürfnissen ⇒ [...] ◯ Rechnung tragen. ◯

In Gewahrsam befindliche Minderjährige müssen Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten erhalten.

⇒ [...] ◯

In Gewahrsam befindliche unbegleitete Minderjährige müssen von Erwachsenen getrennt untergebracht werden.

- (3) In Gewahrsam befindliche Familien ⇒ [...] ◯ ⇒ erhalten eine gesonderte Unterbringung ◯ , damit ein angemessenes Maß an Privatsphäre gewährleistet ist.
- (4) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass in Gewahrsam befindliche weibliche Asylbewerber getrennt von männlichen Asylbewerbern untergebracht werden, es sei denn, letztere sind Familieangehörige und alle Betroffenen haben ihre Zustimmung erteilt.

Ausnahmen können auch für die Nutzung gemeinsamer Räumlichkeiten gelten, die zur Erholung und für soziale Aktivitäten, einschließlich der Einnahme von Mahlzeiten, bestimmt sind.

- (5) In begründeten Fällen können die Mitgliedstaaten für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, von Absatz 2 Unterabsatz 4, Absatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 abweichen, wenn ein Asylbewerber in einer Grenzstelle oder Transitzone in Gewahrsam genommen wird; davon ausgenommen sind die Fälle nach Artikel 43 der Richtlinie [...] /.../ EU [Asylverfahrensrichtlinie].

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

Artikel 12 ~~8~~

Familien

Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um die Einheit ~~der~~ einer sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhaltenden Familie, die sich in ihrem Hoheitsgebiet aufhält, so weit wie möglich zu wahren, wenn den ~~Asylbewerbern~~ Antragstellern von dem betreffenden Mitgliedstaat Unterkunft gewährt wird. Diese Maßnahmen ~~kommen~~ gelangen mit der Zustimmung der Asylbewerber zur Anwendung.

Artikel 13 ~~9~~

Medizinische Untersuchungen

Die Mitgliedstaaten können die medizinische Untersuchung von ~~Asylbewerbern~~ Antragstellern aus Gründen der öffentlichen Gesundheit anordnen.

Artikel 14 ~~10~~

Grundschulziehung und weiterführende Bildung Minderjähriger

- (1) Die Mitgliedstaaten gestatten minderjährigen Kindern von Asylbewerbern und minderjährigen Asylbewerbern in ähnlicher Weise wie den Staatsangehörigen des Aufnahmemitgliedstaats den Zugang zum Bildungssystem, solange keine ~~Rückführungs~~ Ausweisungs Maßnahme gegen sie selbst oder ihre Eltern vollstreckt wird. Der Unterricht kann in Unterbringungszentren erfolgen.

Die betreffenden Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der Zugang auf das öffentliche Bildungssystem beschränkt bleiben muss.

~~Als Minderjährige gelten Personen, die nach den Bestimmungen des Mitgliedstaats, in dem der Asylantrag gestellt worden ist oder geprüft wird, noch nicht volljährig sind. Die Mitgliedstaaten dürfen eine weiterführende Bildung nicht mit der alleinigen Begründung verweigern, dass die Volljährigkeit erreicht wurde.~~

- (2) Der Zugang zum Bildungssystem darf nicht um mehr als drei Monate, nachdem \Rightarrow ein Antrag auf internationalen Schutz \Leftarrow der von einem Minderjährigen oder \Rightarrow in seinem Namen \Leftarrow ~~seine Eltern einen Asylantrag gestellt~~ haben wurde, verzögert werden. ~~Dieser Zeitraum kann auf ein Jahr ausgedehnt werden, wenn eine spezifische Ausbildung gewährleistet wird, die den Zugang zum Bildungssystem erleichtern soll.~~

\Downarrow neu

\Rightarrow Rat

Bei Bedarf werden Minderjährigen Vorbereitungskurse, einschließlich Sprachkursen, angeboten, um ihnen \Rightarrow , wie in Absatz 1 vorgesehen, \Leftarrow den Zugang zum \Rightarrow und die Teilnahme am \Leftarrow nationalen Bildungssystem \Rightarrow [...] \Leftarrow zu erleichtern.

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

- (3) Ist der Zugang zum Bildungssystem nach Absatz 1 aufgrund der spezifischen Situation des Minderjährigen nicht möglich, so ~~kann~~ ⇒ bietet ⇐ der Mitgliedstaat ⇒ im Einklang mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten ⇐ andere Unterrichtsformen anbieten.

Artikel 15 ~~11~~

Beschäftigung

- ~~(1) Die Mitgliedstaaten legen einen mit der Einreichung des Asylantrags beginnenden Zeitraum fest, in dem der Asylbewerber keinen Zugang zum Arbeitsmarkt hat.~~

↓ neu

⇒ Rat

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass der Antragsteller spätestens ⇒ [...] ⇐
⇒ neun ⇐ Monate nach der Stellung des Antrags auf internationalen Schutz Zugang zum
Arbeitsmarkt erhält ⇒ , sofern die zuständige Behörde noch keine erstinstanzliche
Entscheidung erlassen hat und diese Verzögerung nicht dem Antragsteller zur Last gelegt
werden kann ⇐ .

⇒ [...] ⇐

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

⇒ Rat

(2) ~~Ist ein Jahr nach Einreichung des Asylantrags keine Entscheidung in erster Instanz ergangen und ist diese Verzögerung nicht durch Verschulden des Antragsstellers bedingt, so beschließen die Mitgliedstaaten~~ Die Mitgliedstaaten beschließen ⇒ nach Maßgabe ihres einzelstaatlichen Rechts ⇐ , unter welchen Voraussetzungen dem Asylbewerber Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gewährt wird ⇒ , wobei sie gleichzeitig für einen effektiven Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber sorgen ⇐.

⇒ Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten EU-Bürgern und Angehörigen der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und auch Drittstaatsangehörigen, die sich rechtmäßig in der EU aufhalten, Vorrang einräumen. ☺

(3) Das Recht auf Zugang zum Arbeitsmarkt darf während eines Rechtsbehelfsverfahrens, wenn es sich um einen Rechtsbehelf gegen eine ablehnende Entscheidung handelt, der in einem ordentlichen Verfahren aufschiebende Wirkung hat, bei dem Rechtsmittel gegen eine ablehnende Entscheidung in einem Standardverfahren aufschiebende Wirkung haben, bis zum Zeitpunkt, zu dem die ablehnende Entscheidung zugestellt wird, nicht erst entzogen werden, nachdem der Rechtsbehelf zurückgewiesen wurde.

~~(4) Aus Gründen der Arbeitsmarktpolitik können die Mitgliedstaaten Unionsbürgern und Angehörigen von Staaten, die Vertragsparteien des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, sowie Drittstaatsangehörigen mit rechtmäßigem Aufenthalt Vorrang einräumen.~~

Artikel 16 ~~12~~

Berufliche Bildung

Die Mitgliedstaaten können Asylbewerbern ungeachtet der Möglichkeit des Zugangs zum Arbeitsmarkt den Zugang zur beruflichen Bildung gestatten.

Der Zugang zur beruflichen Bildung im Zusammenhang mit einem Arbeitsvertrag wird davon abhängig gemacht, inwieweit der betreffende ~~Asylbewerber~~ Antragsteller Zugang zum Arbeitsmarkt gemäß Artikel 15 ~~11~~ hat.

Artikel 17 ~~13~~

Allgemeine Bestimmungen zu materiellen Leistungen im Rahmen der Aufnahmebedingungen und zur medizinischen V~~Gesundheits~~versorgung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Antragsteller ~~Asylbewerbern~~ ab ~~Antragstellung~~ ⇒ Stellung des Antrags auf internationalen Schutz ⇐ im Rahmen der materielle Aufnahmebedingungen materielle Leistungen in Anspruch nehmen können ~~gewährt werden~~.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

- (2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Aufnahmebedingungen Leistungen einem ☒ angemessenen ☒ Lebensstandard entsprechen, der ☒ den Lebensunterhalt sowie den Schutz der physischen und psychischen Gesundheit von Personen, die internationalen Schutz beantragt haben, ☒ ~~die Gesundheit und den Lebensunterhalt der Asylbewerber~~ gewährleistet.

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass dieser Lebensstandard gewährleistet ist, wenn es sich um ⇒ schutzbedürftige ⇐ ~~besonders bedürftige~~ Personen im Sinne von Artikel ⇒ 21 ⇐ ~~17~~ und um in Gewahrsam befindliche Personen handelt.

(3) Die Mitgliedstaaten können die Gewährung aller oder bestimmter materieller Leistungen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung ~~und der~~ Gesundheitsversorgung davon abhängig machen, dass die Asylbewerber Antragsteller nicht über ausreichende Mittel für einen Lebensstandard verfügen, der ihrenen Gesundheit und ihren ~~den~~ Lebensunterhalt gewährleistet.

(4) Die Mitgliedstaaten können von den Asylbewerbern Antragstellern verlangen, dass sie für die Kosten der in dieser Richtlinie im Rahmen der Aufnahme vorgesehenen materiellen Leistungen sowie der medizinischen Aufnahmebedingungen ~~und der~~ Gesundheits Versorgung gemäß Absatz 3 ganz oder teilweise aufkommen, sofern sie über ausreichende Mittel verfügen, beispielsweise wenn sie über einen angemessenen Zeitraum gearbeitet haben.

Stellt sich heraus, dass ein Asylbewerber Antragsteller zum Zeitpunkt der Gewährung der materiellen Leistungen Aufnahmebedingungen sowie der medizinischen Gesundheits Versorgung über ausreichende Mittel verfügt hat, um diese Grundbedürfnisse zu decken, können die Mitgliedstaaten eine Erstattung verlangen.

~~(5) Die materiellen Aufnahmebedingungen können in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination dieser Leistungen gewährt werden.~~

~~Wenn die Mitgliedstaaten materielle Aufnahmebedingungen durch Geldleistungen oder Gutscheine gewähren, bemisst sich deren Wert nach den in diesem Artikel festgelegten Grundsätzen.~~

↴ neu

⇒ Rat

- (5) Wenn die Mitgliedstaaten im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen in Form von Geldleistungen und Gutscheinen gewähren, bemisst sich deren Umfang nach dem Leistungsniveau, das der betreffende Mitgliedstaat nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten anwendet, um eigenen Staatsangehörigen einen angemessenen Lebensstandard zu gewährleisten Die Mitgliedstaaten können Antragstellern in dieser Hinsicht eine weniger günstige Behandlung als eigenen Staatsangehörigen zuteil werden lassen, insbesondere wenn materielle Unterstützung teilweise in Form von Sachleistungen gewährt wird oder wenn das obengenannte, auf eigene Staatsangehörige anzuwendende Leistungsniveau darauf abzielt, einen Lebensstandard zu gewährleisten, der über dem nach dieser Richtlinie für Asylbewerber vorgeschriebenen Lebensstandard liegt.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

Artikel ~~18~~ 14

**Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen
Aufnahmebedingungen**

- (1) Sofern die Unterbringung als Sachleistung erfolgt, sollte sie in einer der folgenden Formen gewährt werden, die auch miteinander kombiniert werden können Unterbringungsmöglichkeiten oder eine Kombination davon gewählt werden:
- a) Räumlichkeiten zur Unterbringung von Asylbewerbern Antragstellern für die Dauer der Prüfung eines an der Grenze ⇨ oder in Transitzonen ⇦ gestellten ⇨ Antrags auf internationalen Schutz ⇦ Asylantrags;

- b) Unterbringungszentren, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleisten;
- c) Privathäuser, Wohnungen, Hotels oder andere für die Unterbringung von Asylbewerbern Antragstellern geeignete Räumlichkeiten.

(2) ⇒ Unbeschadet besonderer Gewahrsamsbedingungen gemäß den Artikeln 10 und 11 ⇐
 ☒ in Bezug auf die Unterbringung nach Absatz 1 Buchstaben a, b und c ☒ tragen die Die
Mitgliedstaaten dafür Sorge, dass gewährleistet für die gemäß Absatz 1 Buchstaben a), b)
und c) untergebrachten Asylbewerber

- a) ☒ Antragstellern ☒ der den Schutz ihres Familienlebens ☒ gewährleistet wird ☒
 ;
- b) ☒ Antragsteller ☒ die Möglichkeit ☒ haben ☒ , mit Verwandten,
Rechtsbeiständen Rechtsanwälten ⇒ oder Rechtsberatern ⇐, ☒ Personen, die
 den ☒ Vertretern des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten
 Nationen (UNHCR) ☒ vertreten, ☒ und ⇒ anderen einschlägig tätigen nationalen,
 internationalen und Nichtregierungsorganisationen und Gremien ⇐ von den
Mitgliedstaaten anerkannten Nichtregierungsorganisationen (NRO) in Verbindung zu
 treten.

↓ 2003/9/EG Artikel 14 Absatz 7
 (angepasst)
 ⇒ neu
 ☉ Rat

- c) ⇒ Familienangehörige, Rechtsanwälte oder Rechtsberater ⇐ Rechtsbeistände oder
berater von Asylbewerbern sowie ☒ , Personen, die den ☒ Vertreter des Amtes des
 Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ☒ (UNHCR) vertreten, ☒
 ☒ und ☒ oder ⇒ einschlägig tätige ⇐ von diesem gegebenenfalls beauftragte und
 von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen
 ☉ [...] ☉ Zugang ☉ erhalten ☉ zu den Aufnahmezentren und sonstigen
Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf
 nur aus Gründen der Sicherheit der ☒ betreffenden Räumlichkeiten ☒ Zentren und
Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.

↓ neu

- (3) Bei der Unterbringung der Antragsteller in den in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren berücksichtigen die Mitgliedstaaten geschlechts- und altersspezifische Aspekte sowie die Situation von schutzbedürftigen Personen.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

⌚ Rat

- (4) Die Mitgliedstaaten ☒ treffen geeignete Maßnahmen, damit ☒ ~~sorgen besonders dafür, dass Gewalt~~ ⇒ Übergriffe und geschlechtsbezogene Gewalt einschließlich sexueller Übergriffe ⌚ und Belästigung ⌚ ⇐ in den in Absatz 1 Buchstaben a) und b) genannten Räumlichkeiten und Unterbringungszentren verhütet ~~wird~~ werden.

- ⌚ (4a) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass abhängige volljährige Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme zusammen mit nahen volljährigen Verwandten untergebracht werden, die sich bereits in demselben Mitgliedstaat aufhalten und die für sie entweder nach dem einzelstaatlichen Recht oder den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats verantwortlich sind. ⌚

- ~~(3) Die Mitgliedstaaten tragen gegebenenfalls dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von Asylbewerbern oder minderjährige Asylbewerber zusammen mit ihren Eltern oder dem erwachsenen Familienmitglied, das nach dem Gesetz oder dem Gewohnheitsrecht sorgeberechtigt ist, untergebracht werden.~~

- (5) ~~(4)~~ Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Asylbewerber Antragsteller nur dann in eine andere Einrichtung verlegt werden, wenn dies notwendig ist. Die Mitgliedstaaten ermöglichen den Asylbewerbern Antragstellern, ihren Rechtsbeistand Rechtsanwalt ⇒ oder Rechtsberater ⇐ über die Verlegung und die neue Adresse zu informieren.
- (6) ~~(5)~~ Das in den Unterbringungszentren eingesetzte Personal muss angemessen geschult sein und unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen nationalen Recht definiert ist.
- (7) ~~(6)~~ Die Mitgliedstaaten können die Asylbewerber Antragsteller über einen Beirat oder eine Abordnung der untergebrachten Personen an der Verwaltung der materiellen und der nicht materiellen Aspekte des Lebens in dem Zentrum beteiligen.
- ~~(7) — Rechtsbeistände oder Berater von Asylbewerbern sowie Vertreter des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen oder von diesem gegebenenfalls beauftragte und von dem betreffenden Mitgliedstaat anerkannte Nichtregierungsorganisationen erhalten Zugang zu den Aufnahmezentren und sonstigen Unterbringungseinrichtungen, um den Asylbewerbern zu helfen. Der Zugang darf nur aus Gründen der Sicherheit der Zentren und Einrichtungen oder der Asylbewerber eingeschränkt werden.~~
- (8) ⇒ In begründeten Ausnahmefällen ⇐ Die können die Mitgliedstaaten können in Ausnahmefällen für einen angemessenen Zeitraum, der so kurz wie möglich sein sollte, andere Modalitäten der im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen Aufnahmebedingungen festlegen als in diesem Artikel vorgesehen, wenn
- a) = ~~zunächst~~ eine Evaluierung der spezifischen Bedürfnisse des Asylbewerbers Antragstellers ⇒ gemäß Artikel 22 ⇐ erforderlich ist;

~~materielle Aufnahmebedingungen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind, in einer bestimmten Region nicht zur Verfügung stehen;~~

~~b) = die üblicherweise verfügbaren Unterbringungskapazitäten vorübergehend erschöpft sind;~~

~~sich der Asylbewerber in Gewahrsam oder in Grenzgebäuden befindet, die er nicht verlassen darf.~~

Bei diesen anderen Aufnahmemodalitäten werden in jedem Fall die Grundbedürfnisse gedeckt.

Artikel 19 ~~15~~

Medizinische Versorgung

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ~~Asylbewerber~~ Antragsteller die erforderliche medizinische Versorgung erhalten, die zumindest die Notversorgung und die unbedingt erforderliche Behandlung von Krankheiten ~~☉~~ [...] ~~☉~~ und schweren psychischen Störungen ☉ umfasst.
- (2) Die Mitgliedstaaten gewähren ~~Asylbewerbern~~ Antragstellern mit besonderen Bedürfnissen ⇨ bei der Aufnahme ⇐ die erforderliche medizinische oder sonstige Hilfe⇨ , einschließlich erforderlichenfalls einer geeigneten psychologischen Betreuung ⇐.

KAPITEL III

EINSCHRÄNKUNG ODER ENTZUG DER IM RAHMEN DER AUFNAHMEBEDINGUNGEN GEWÄHRTEN MATERIELLEN LEISTUNGEN VORTEILE

Artikel 20 ~~16~~

Einschränkung oder Entzug der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten materiellen Leistungen Vorteile

- (1) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten materiellen Leistungen Vorteile \Rightarrow in außergewöhnlichen und ordnungsgemäß begründeten Fällen \bullet ~~in folgenden Fällen~~ einschränken oder entziehen , wenn ein Asylbewerber

~~a) wenn ein Asylbewerber~~

- a) \equiv den von der zuständigen Behörde bestimmten Aufenthaltsort verlässt, ohne diese davon zu unterrichten oder erforderlichenfalls eine Genehmigung erhalten zu haben, oder
- b) \equiv seinen Melde- und Auskunftspflichten oder Aufforderungen zu persönlichen Anhörungen im Rahmen des ~~betreffend das~~ Asylverfahrens während einer im einzelstaatlichen nationalen Recht festgesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, oder
- c) \equiv ~~im gleichen Mitgliedstaat bereits~~ einen \Rightarrow Folgeantrag gemäß Artikel 2 Buchstabe q der Richtlinie [.../.../EU] [Asylverfahrensrichtlinie] \Leftarrow ~~Antrag~~ gestellt hat \Rightarrow [...] \bullet
 \Rightarrow \bullet

~~Wird ☒ in den unter den Buchstaben a und b genannten Fällen ☒ ein Asylbewerber Antragsteller aufgespürt oder meldet er sich freiwillig bei der zuständigen Behörde, so ergeht eine zu begründende Entscheidung unter Berücksichtigung der Motive des Untertauchens eine ordnungsgemäß begründete Entscheidung über die erneute Gewährung einiger oder aller der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten ☒ materiellen ☒ Leistungen Vorteile ☒ , die entzogen oder eingeschränkt worden sind ☒.~~

~~b) wenn ein Asylbewerber verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt und dadurch im Rahmen der Aufnahmebedingungen zu Unrecht in den Genuss materieller Vorteile gekommen ist.~~

~~Stellt sich heraus, dass ein Asylbewerber zum Zeitpunkt der Gewährung materieller Vorteile im Rahmen der Aufnahmebedingungen über ausreichende Mittel verfügte, um Grundbedürfnisse zu decken, so können die Mitgliedstaaten von dem Asylbewerber eine Erstattung verlangen.~~

~~(2) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten Vorteile verweigern, wenn ein Asylbewerber keinen Nachweis dafür erbracht hat, dass der Asylantrag so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in diesem Mitgliedstaat gestellt wurde.~~

- ➔ (2) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken, wenn sie nachweisen können, dass der Antragsteller ohne berechtigten Grund nicht so bald wie vernünftigerweise möglich nach der Ankunft in dem betreffenden Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat. ⦿

- ⇒ (3) Die Mitgliedstaaten können die im Rahmen der Aufnahme gewährten materiellen Leistungen einschränken oder entziehen, wenn ein Antragsteller verschwiegen hat, dass er über Finanzmittel verfügt, und dadurch bei der Aufnahme zu Unrecht in den Genuss von materiellen Leistungen gekommen ist. ☹
- ⇒ (4) ☹ ⇒ [...] ☹ Die Mitgliedstaaten können Sanktionen für grobe Verstöße gegen die Vorschriften der Unterbringungszentren und grob gewalttätiges Verhalten festlegen.
- ⇒ (5) ☹ ⇒ [...] ☹ Entscheidungen über die Einschränkung ⇒ [...] ☹ oder ☹ den Entzug ⇒ [...] ☹ der im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährten ☒ materiellen ☒ Leistungen Vorteile oder über Sanktionen nach den Absätzen 1 ⇒ , 2, 3 und 4 ☹ ⇒ [...] ☹ werden jeweils für den Einzelfall, objektiv und unparteiisch getroffen und begründet. Die Entscheidungen sind aufgrund der besonderen Situation der betreffenden Personen, insbesondere im Hinblick auf die in Artikel ⇒ 21 ⇐ ~~17~~ genannten Personen, unter Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsprinzips zu treffen. Die Mitgliedstaaten gewährleisten ⇒ im Einklang mit Artikel 19 ⇐ in jedem Fall Zugang zur medizinischen ~~Notversorgung~~ ⇒ Versorgung ⇐ ⇒ und gewährleisten einen würdigen Lebensstandard für alle Asylbewerber ☹ .
- ⇒ (6) ☹ ⇒ [...] ☹ Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass ~~materielle Vorteile~~ im Rahmen der Aufnahmebedingungen gewährte materielle Leistungen nicht entzogen oder eingeschränkt werden, bevor eine ~~abschlägige~~ Entscheidung ☒ nach Maßgabe von Absatz ⇒ [...] ☹ ⇒ 5 ☹ ☒ ergeht.

KAPITEL IV

BESTIMMUNGEN ~~BETREFFEND FÜR BESONDERS~~ ~~BEDÜRFTIGE~~ ⇒ SCHUTZBEDÜRFTIGE ⇐ PERSONEN

Artikel ~~21~~ ~~17~~

Allgemeiner Grundsatz

- (1) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen in den ~~nationalen~~ einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur ~~Durchführung~~ Umsetzung ⇒ dieser Richtlinie ⇐ ~~des Kapitels II betreffend die materiellen Aufnahmebedingungen sowie die medizinische Versorgung~~ die spezielle Situation von ~~besonders~~ schutzbedürftigen Personen wie Minderjährigen, unbegleiteten Minderjährigen, Behinderten, älteren Menschen, Schwangeren, Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern ⇒, Opfern des Menschenhandels, Personen mit schweren körperlichen Erkrankungen, ~~Personen mit~~ psychischen Störungen ~~[...]~~ ⇐ und Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben ~~, wie z.B. Opfer der weiblichen Genitalverstümmelung~~ .
- (2) ~~Absatz 1 gilt ausschließlich für Personen, die nach einer Einzelprüfung ihrer Situation als besonders hilfebedürftig anerkannt werden.~~

↴ neu

↻ Rat

Artikel 22

↻ [...] ↻ Beurteilung ↻ **der besonderen Bedürfnisse schutzbedürftiger Personen bei der Aufnahme**

- (1) ↻ [...] ↻ Um Artikel 21 wirksam umzusetzen, beurteilen die Mitgliedstaaten, ob der Antragsteller ein Antragsteller mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ist. Die Mitgliedstaaten ermitteln ferner, ↻ welcher Art diese Bedürfnisse sind. Diese ↻ [...] ↻ Beurteilung wird ↻ innerhalb einer angemessenen Frist nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz ↻ [...] ↻ in die Wege geleitet und kann in die bestehenden einzelstaatlichen Verfahren einbezogen werden ↻ . Die Mitgliedstaaten sorgen nach Maßgabe dieser Richtlinie dafür, dass den besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme auch dann Rechnung getragen wird, wenn sie erst in einer späteren Phase des Asylverfahrens zutage treten.

Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass ↻ die Unterstützung, die ↻ Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme ↻ nach dieser Richtlinie gewährt wird, ihren Bedürfnissen ↻ während der gesamten Dauer des Asylverfahrens ↻ [...] ↻ ↻ Rechnung trägt ↻ und ihre Situation in geeigneter Weise verfolgt wird.

- ↻ (2) Die in Absatz 1 vorgesehene Beurteilung muss nicht in Form eines Verwaltungsverfahrens erfolgen. ↻

⇒ (3) Nur schutzbedürftige Personen nach Maßgabe von Artikel 21 können als Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme betrachtet werden und erhalten dann die in dieser Richtlinie vorgesehene spezifische Unterstützung. ◀

⇒ (4) ◀ ⇒ [...] ◀ Die in Absatz 1 vorgesehene ⇒ [...] ◀ ⇒ Beurteilung lässt ◀ die Bewertung des Bedarfs an internationalem Schutz gemäß der Richtlinie [.../.../EU] [Anerkennungsrichtlinie] unberührt.

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

Artikel 23 ~~18~~

Minderjährige

(1) Bei der Anwendung der Minderjährige berührenden Bestimmungen der Richtlinie berücksichtigen die Mitgliedstaaten vorrangig das Wohl des Kindes. ⇒ Sie gewährleisten einen der körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung des Kindes angemessenen Lebensstandard. ⇐

↓ neu

☞ Rat

- (2) Bei der Würdigung des Kindeswohls tragen die Mitgliedstaaten insbesondere folgenden Faktoren Rechnung:
- a) Möglichkeiten der Familienzusammenführung;
 - b) dem Wohlergehen und der sozialen Entwicklung des Minderjährigen unter besonderer Berücksichtigung seines ☞ [...] ☞ Hintergrunds;
 - c) Sicherheitserwägungen, vor allem wenn es sich bei dem Minderjährigen um ein Opfer des Menschenhandels handeln könnte;
 - d) den Ansichten des Minderjährigen entsprechend seinem Alter und seiner Reife.
- (3) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige Gelegenheit zu Freizeitbeschäftigungen einschließlich altersgerechter Spiel- und Erholungsmöglichkeiten in den Räumlichkeiten und Unterbringungszentren gemäß Artikel 18 Absatz 1 Buchstaben a und b sowie zu Aktivitäten im Freien erhalten.

↓ 2003/9/EG

- (4) ~~(2)~~ Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Minderjährige, die Opfer irgendeiner Form von Missbrauch, Vernachlässigung, Ausbeutung, Folter, grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung gewesen sind oder unter bewaffneten Konflikten gelitten haben, Rehabilitationsmaßnahmen in Anspruch nehmen können und dass im Bedarfsfall eine geeignete psychologische Betreuung und eine qualifizierte Beratung angeboten wird.
-

↓ 2003/9/EG Artikel 14 Absatz 3

⇒ neu

⇒ Rat

- (5) Die Mitgliedstaaten tragen ~~gegebenenfalls~~ dafür Sorge, dass minderjährige Kinder von ~~Asylbewerbern Antragstellern~~ oder minderjährige ~~Asylbewerber Antragsteller~~ zusammen mit ihren Eltern ~~☺~~, ihren unverheirateten minderjährigen Geschwistern ~~☺~~ oder dem ~~☺ [...] ☺ ☺ E ☺~~ erwachsenen ~~☺ [...] ☺~~, ~~☺ [...] ☺ ☺~~ der ~~☺~~ nach dem ~~Gesetz~~ einzelstaatlichen Recht oder ~~dem Gewohnheitsrecht~~ ⇒ den Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats ~~☺ ☺ [...] ☺ ☺~~ verantwortlich ~~☺~~ ist, untergebracht werden ⇒, sofern dies dem Wohl der betreffenden Minderjährigen dient ⇐.

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

⇒ Rat

Artikel 24 ~~19~~

Unbegleitete Minderjährige

- (1) Die Mitgliedstaaten sorgen so bald wie möglich ~~für die erforderliche Vertretung von unbegleiteten Minderjährigen, die Vertretung übernimmt ein gesetzlicher Vormund oder erforderlichenfalls eine Organisation, die für die Betreuung und das Wohlergehen von Minderjährigen verantwortlich ist, oder eine andere geeignete Instanz.~~ ⇒ dafür, dass ein Vertreter bestellt wird, der den unbegleiteten Minderjährigen vertritt und unterstützt, damit dieser die Rechte aus dieser Richtlinie in Anspruch nehmen und den sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten nachkommen kann. ⇒ Der unbegleitete Minderjährige wird unverzüglich über die Bestellung des Vertreters informiert. ☹ Der Vertreter muss ⇒ [...] ☹ seine Aufgaben im Einklang mit dem Grundsatz des Kindeswohls gemäß Artikel 23 Absatz 2 wahrnehmen ⇒ und entsprechend versiert sein. Um das Wohlergehen und die soziale Entwicklung des Minderjährigen gemäß Artikel 23 Absatz 2 Buchstabe b zu gewährleisten, findet ein Wechsel der als Vertreter handelnden Person nur im Notfall statt. Organisationen oder Einzelpersonen, deren Interessen denen des unbegleiteten Minderjährigen zuwiderlaufen oder zuwiderlaufen könnten, kommen als Vertreter nicht in Betracht ☹ . ⇐

Die zuständigen Behörden nehmen regelmäßige Bewertungen vor ⇒ , auch was die Verfügbarkeit der Mittel betrifft, die für die Vertretung des unbegleiteten Minderjährigen erforderlich sind ☹ .

(2) ~~Asyl beantragende~~ Unbegleitete Minderjährige ⇒ , die internationalen Schutz beantragt haben, ⇐ werden ab dem Zeitpunkt der Zulassung in das Hoheitsgebiet bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie den Aufnahmemitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt worden ist oder geprüft wird, verlassen müssen, nach folgender Rangordnung aufgenommen untergebracht:

- a) bei erwachsenen Verwandten;
- b) in einer Pflegefamilie;
- c) in Aufnahmezentren mit speziellen Einrichtungen für Minderjährige;
- d) in anderen für Minderjährige geeigneten Unterkünften.

Die Mitgliedstaaten können unbegleitete Minderjährige ab 16 Jahren in Aufnahmezentren für erwachsene Asylbewerber unterbringen ⇒ , wenn dies gemäß Artikel 23 Absatz 2 ihrem Wohl dient ⇐ .

Geschwister sollen möglichst zusammen bleiben, wobei das Wohl des betreffenden Minderjährigen, insbesondere sein Alter und sein Reifegrad, zu berücksichtigen ist. Wechsel des Aufenthaltsorts sind bei unbegleiteten Minderjährigen auf ein Mindestmaß zu beschränken.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

- (3) ⇒ Die Mitgliedstaaten ~~⇒ [...] ☹~~ ~~☹ Die Mitgliedstaaten bemühen sich im Interesse des Wohls des unbegleiteten Minderjährigen,~~ ⇒ ~~☹ [...] ☹~~ beginnen – erforderlichenfalls mit Unterstützung internationaler oder anderer einschlägig tätiger Organisationen – baldmöglichst nach Eingang eines Antrags auf internationalen Schutz mit der Suche nach Familienangehörigen des unbegleiteten Minderjährigen und tragen gleichzeitig für sein Wohl Sorge. ~~☹ dessen Familienangehörigen so bald wie möglich ausfindig zu machen.~~ In Fällen, in denen das Leben oder die Unversehrtheit des Minderjährigen oder seiner nahen Verwandten bedroht sein könnte, insbesondere wenn diese im Herkunftsland geblieben sind, ist darauf zu achten, dass die Erfassung, Verarbeitung und Weitergabe von Informationen über diese Personen vertraulich erfolgt, um ihre Sicherheit nicht zu gefährden.
-

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

⇒ Rat

- (4) Das Betreuungspersonal für unbegleitete Minderjährige muss im Hinblick auf die Bedürfnisse ~~des von~~ Minderjährigen adäquat ausgebildet sein ⇒ und sich regelmäßig fortbilden ~~☹ oder werden und~~; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen nationalen Recht definiert ist.

Opfer von Folter und Gewalt

- (1) Die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass Personen, die Folter, Vergewaltigung oder andere schwere Gewalttaten erlitten haben, ~~im Bedarfsfall~~ die Behandlung ⇨ – insbesondere Zugang zu ⇨ [...] ⇩ eine ⇨ r adäquaten ⇩ medizinische ⇨ n ⇩ und psychologische ⇨ n ⇩ Behandlung ⇨ oder Betreuung ⇩ umfassen sollten – ⇨ erhalten, die für Schäden, welche ihnen durch die genannten Handlungen zugefügt wurden, erforderlich ist.
-

⇩ neu

- (2) Das Betreuungspersonal für Opfer von Folter, Vergewaltigung und anderen schweren Gewalttaten muss im Hinblick auf die Bedürfnisse der Opfer adäquat ausgebildet sein und sich regelmäßig fortbilden; es unterliegt in Bezug auf die Informationen, die es durch seine Arbeit erhält, der Schweigepflicht, wie sie im einzelstaatlichen Recht definiert ist.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

⇒ Rat

KAPITEL V

RECHTSBEHELFE RECHTSMITTEL

Artikel 26 ~~21~~

Rechtsbehelfe Rechtsmittel

- (1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass gegen ~~abschlägige~~ Entscheidungen im Zusammenhang mit der Gewährung ⇒ , dem Entzug oder der Einschränkung ⇐ von ~~Zuwendungen~~ Vorteilen gemäß dieser Richtlinie oder gegen Entscheidungen gemäß Artikel 7, die Asylbewerber individuell betreffen, ein Rechtsbehelf~~mittel~~ nach den ~~im~~ den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften vorgesehenen Verfahren eingelegt werden kann können. Zumindest in der letzten Instanz ist die Möglichkeit einer ⇒ auf Sach- und Rechtsfragen gerichteten Überprüfung durch ein ~~e~~ ⇐ ~~Berufung oder einer Revision~~ vor einem ⇒ [...] ⇐ ⇒ Justizbehörde ⇐ zu gewähren vorzusehen.

↴ neu

↻ Rat

- (2) ↻ [...] ↻ ↻ D ↻ [...] ↻ ie Mitgliedstaaten ↻ sorgen ↻ dafür, dass ↻ [...] ↻ ↻ im Falle eines Rechtsbehelfs oder einer Überprüfung durch eine Justizbehörde nach Absatz 1 ↻ unentgeltlich Rechtsberatung und -vertretung in Anspruch ↻ [...] ↻ ↻ genommen werden ↻ kann, ↻ [...] ↻ soweit ↻ [...] ↻ ↻ diese Hilfe ↻ zur Gewährleistung eines wirksamen Rechtsschutzes erforderlich ist. ↻ [...] ↻ ↻ Dies ↻ umfasst zumindest die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensdokumente und die Vertretung vor den Justizbehörden ↻ im Namen des Antragstellers ↻ .
- ↻ Die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung erfolgt durch nach einzelstaatlichem Recht zugelassene oder befugte Personen ↻ ↻ [...] ↻ .
- ↻ (3) Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nur gewährt wird ↻
- ↻ a) für diejenigen, die nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügen; und/oder ↻
- ↻ b) im Wege von Dienstleistungen durch Rechtsanwälte oder andere Rechtsberater, die nach einzelstaatlichem Recht zur Unterstützung und Vertretung von Personen, die internationalen Schutz beantragen, berufen sind. ↻
- ↻ Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung nicht in Anspruch genommen werden kann, wenn eine zuständige Behörde der Auffassung ist, dass der Rechtsbehelf oder die Überprüfung keine konkrete Aussicht auf Erfolg haben. In einem solchen Fall sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird und der Antragsteller auch weiterhin einen wirksamen Rechtsschutz genießt. ↻

↓ 2003/9/EG

☞ Rat

☞ (4) ☞ [...] ☞ [...] ☞ Ferner können die Mitgliedstaaten ☞

☞ a) für die unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung eine finanzielle und/oder zeitliche Begrenzung vorsehen, soweit dadurch der Zugang zu Rechtsberatung und -vertretung nicht willkürlich eingeschränkt wird; ☞

☞ b) vorsehen, dass Antragstellern hinsichtlich der Gebühren und anderen Kosten keine günstigere Behandlung zuteil wird, als sie den eigenen Staatsangehörigen in Fragen der Rechtsberatung im Allgemeinen gewährt wird. ☞

☞ Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass der Antragsteller ihnen die entstandenen Ausgaben ganz oder teilweise zurückerstattet, wenn sich seine finanzielle Lage beträchtlich verbessert hat oder wenn die Entscheidung zur Gewährung solcher Leistungen aufgrund falscher Angaben des Antragstellers getroffen wurde. ☞

☞ (5) Die Verfahren für die Inanspruchnahme von Rechtsberatung und -vertretung in den oben beschriebenen Fällen werden im einzelstaatlichen Recht geregelt. ☞

KAPITEL VI

MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER EFFIZIENZ DES AUFNAHMESYSTEMS

Artikel 22

Zusammenarbeit

~~Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission regelmäßig nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselte Angaben über die Zahl der unter die Aufnahmebedingungen fallenden Personen sowie vollständige Informationen über Art, Bezeichnung und Form der Dokumente, auf die in Artikel 6 verwiesen wird.~~

↓ neu

Artikel 27

Zuständige Behörden

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission mit, welche Behörden für die Erfüllung der Verpflichtungen aus dieser Richtlinie zuständig sind. Sie setzen die Kommission über jegliche Änderungen, die diese Behörden betreffen, in Kenntnis.

↓ 2003/9/EG

⇒ neu

Artikel ~~28~~ 23

System zur Lenkung, Überwachung und Steuerung Orientierung, Überwachung und Kontrolle

- (1) Die Mitgliedstaaten ~~gewährleisten~~ ⇒ führen ⇐ im Einklang mit unter gebührender Wahrung ihrer verfassungsrechtlichen Struktur ⇒ Mechanismen ein, um sicherzustellen, dass ⇐ eine geeignete Lenkung, Überwachung und Steuerung des Niveaus der Aufnahmebedingungen das Niveau der im Rahmen der Aufnahme gewährten Vorteile in geeigneter Weise überwacht und kontrolliert wird und dass Orientierungshilfen geboten werden.

↓ neu

- (2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission unter Verwendung des Vordrucks in Anhang I spätestens am [ein Jahr nach Ablauf der Umsetzungsfrist] die entsprechenden Informationen.

↓ 2003/9/EG

Artikel ~~29~~ 24

Personal und Ressourcen

- (1) Die Mitgliedstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Behörden und Organisationen, die diese Richtlinie ~~durchführen~~ anwenden, die nötige Grundausbildung erhalten haben, um den Bedürfnissen männlicher und weiblicher ~~Asylbewerber Antragsteller~~ entsprechen gerecht werden zu können.
- (2) Die Mitgliedstaaten stellen die Ressourcen bereit, die im Zusammenhang mit den nationalen ~~Durchführungs~~ Vorschriften zur Anwendung ~~zu~~ dieser Richtlinie erforderlich sind.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

⇒ neu

KAPITEL VII

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel ~~30~~ 25

Berichterstattung

Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat ⇒ spätestens am [zwei Jahre nach Ablauf der ~~in Artikel 3 Absatz 1 Unterabsatz 1 vorgesehenen~~ ~~Umsetzungsfrist~~] ~~bis zum 6. August 2006~~ Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie und schlägt gegebenenfalls Änderungen vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum ⇒ [xx.xx.xx] ~~1~~ ~~6. Februar 2006~~ alle für die Erstellung dieses Berichts sachdienlichen Informationen, ~~einschließlich der statistischen Angaben gemäß Artikel 22.~~

Nach Vorlage des ~~ersten~~ ~~Berichts~~ erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat mindestens alle fünf Jahre Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie.

¹ 36 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

↓ 2003/9/EG (angepasst)

☞ Rat

Artikel ~~31~~ 26

Umsetzung

- (1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um ~~dieser Richtlinie bis zum 6. Februar 2005~~ ☞ [...] [...] ☞ [...] den Artikeln ☞ 2, 3 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30 ☞ [...] und Anhang I bis spätestens [...] ☞ ¹ nachzukommen. Sie ~~setzen die~~ teilen der Kommission unverzüglich ~~davon in Kenntnis~~ den Wortlaut dieser Vorschriften mit ☞ [...] .

~~Wenn die Mitgliedstaaten~~ Bei Erlass dieser Vorschriften ~~erlassen~~, nehmen ~~sie die Mitgliedstaaten~~ in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme. In diese Vorschriften fügen sie die Erklärung ein, dass Bezugnahmen in den geltenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf die durch diese Richtlinie aufgehobene Richtlinie als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie gelten. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme und die Formulierung dieser Erklärung.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten ~~inner~~ einzelstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf ~~den~~ dem unter diese Richtlinie fallenden ~~Gebieten~~ Gebiet erlassen.

¹ 24 Monate nach dem Zeitpunkt der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*.

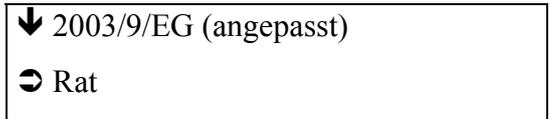


Artikel 32

Aufhebung

Die Richtlinie 2003/9/EG wird im Verhältnis zu den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, unbeschadet der Verpflichtungen dieser Mitgliedstaaten hinsichtlich der in Anhang II Teil B genannten Frist für die Umsetzung der Richtlinie in ~~inner~~inzelstaatliches Recht mit Wirkung vom [Tag, der auf den in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt folgt] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang III zu lesen.



Artikel ~~33~~ 27

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am ☒ zwanzigsten ☒ Tag ☒ nach ☒ ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

☒ Die Artikel ☞ 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 14, 15, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30 ☞ [...] ☞ und Anhang I gelten ab dem [Tag nach dem in Artikel 31 Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Zeitpunkt]. ☒

Artikel ~~34~~ 28

Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen ~~gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft~~ an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu [...] am

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

[...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

[...]

↵ neu

↻ Rat

ANHANG I ↻ [...] ↻

Vordruck für die Mitteilung der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Richtlinie [...]/.../EU] zu übermittelnden Informationen. Nach dem in Artikel 28 Absatz 2 dieser Richtlinie genannten Zeitpunkt werden diese Informationen der Kommission erneut übermittelt, wenn sich die einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten wesentlich geändert haben, so dass die mitgeteilten Informationen veraltet sind.

1. Bitte erläutern Sie auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe k und Artikel 22 der Richtlinie [...]/.../EU] die verschiedenen Schritte zur Ermittlung von Personen mit besonderen Bedürfnissen bei der Aufnahme; bitte geben Sie dabei auch an, zu welchem Zeitpunkt hiermit begonnen wird und inwieweit solchen Bedürfnissen Rechnung getragen wird, insbesondere im Falle von unbegleiteten Minderjährigen, Personen, die Folter, Vergewaltigung oder sonstige schwere Formen psychischer, physischer oder sexueller Gewalt erlitten haben, und Opfern des Menschenhandels.

2. Bitte machen Sie umfassende Angaben zu Art, Bezeichnung und Form der Dokumente, auf die in Artikel 6 der Richtlinie [...]/.../EU] verwiesen wird.

3. Bitte geben Sie unter Bezugnahme auf Artikel 15 der Richtlinie [...]/.../EU an, inwieweit an den Arbeitsmarktzugang für Asylbewerber bestimmte Bedingungen geknüpft sind, und erläutern Sie solche Beschränkungen im Einzelnen.

4. Bitte machen Sie unter Bezugnahme auf Artikel 2 Buchstabe g der Richtlinie [...]/.../EU Angaben zu der Form, in der im Rahmen der Aufnahme materielle Leistungen gewährt werden (d. h. in Form von Sachleistungen, Geldleistungen oder Gutscheinen oder einer Kombination dieser Leistungen), und geben Sie die Höhe des Geldbetrags an, den Asylbewerber zur Deckung des täglichen Bedarfs erhalten.

5. Bitte erläutern Sie – soweit zutreffend – unter Bezugnahme auf Artikel 17 Absatz 5 der Richtlinie [...]/.../EU die ➔ Höhe des/der ◀ nach Maßgabe der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten des betreffenden Mitgliedstaats zugrunde gelegte ➔ n Betrags/Beträge ◀ ➔ [...] ◀ zur Ermittlung des Umfangs der Asylbewerber zu gewährenden finanziellen Unterstützung. Sofern Asylbewerber weniger günstig als eigene Staatsangehörige behandelt werden, sind die Gründe hierfür zu erläutern.

↓
☉ Rat

ANHANG II ☉ [...] ☉

Teil A

Aufgehobene Richtlinie

(gemäß Artikel 32)

Richtlinie 2003/9/EG des Rates

(ABl. L 31 vom 6.2.2003, S. 18)

Teil B

Frist für die Umsetzung in einzelstaatliches Recht

(gemäß Artikel 31)

Richtlinie	Umsetzungsfrist
2003/9/EG	6. Februar 2005

↓

☞ Rat

ANHANG III ☞ [...] ☞

ENTSPRECHUNGSTABELLE

Richtlinie 2003/9/EG	Diese Richtlinie
Artikel 1	Artikel 1
Artikel 2 einleitender Satzteil	Artikel 2 einleitender Satzteil
Artikel 2 Buchstabe a	-
Artikel 2 Buchstabe b	-
-	Artikel 2 Buchstabe a
Artikel 2 Buchstabe c	Artikel 2 Buchstabe b
Artikel 2 Buchstabe d einleitender Satzteil	Artikel 2 Buchstabe c einleitender Satzteil
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i einleitender Satzteil
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer i	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i erster Gedankenstrich
Artikel 2 Buchstabe d Ziffer ii	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i zweiter Gedankenstrich
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer i dritter Gedankenstrich
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii einleitender Satzteil
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii erster Gedankenstrich
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer ii zweiter Gedankenstrich
-	Artikel 2 Buchstabe c Ziffer iii
Artikel 2 Buchstaben e, f und g	-
-	Artikel 2 Buchstabe d
Artikel 2 Buchstabe h	Artikel 2 Buchstabe e

Artikel 2 Buchstabe i	Artikel 2 Buchstabe f
Artikel 2 Buchstabe j	Artikel 2 Buchstabe g
Artikel 2 Buchstabe k	Artikel 2 Buchstabe i
Artikel 2 Buchstabe l	Artikel 2 Buchstabe j
-	Artikel 2 Buchstabe k
-	Artikel 2 Buchstabe l
Artikel 3	Artikel 3
Artikel 4	Artikel 4
Artikel 5	Artikel 5
Artikel 6 Absätze 1 bis 5	Artikel 6 Absätze 1 bis 5
-	Artikel 6 Absatz 6
Artikel 6 Absätze 2 bis 5	Artikel 6 Absätze 2 bis 5
Artikel 7 Absätze 1 und 2	Artikel 7 Absätze 1 und 2
Artikel 7 Absatz 3	-
Artikel 7 Absätze 4 bis 6	Artikel 7 Absätze 3 bis 5
-	Artikel 8
-	Artikel 9
-	Artikel 10
-	Artikel 11
Artikel 8	Artikel 12
Artikel 9	Artikel 13
Artikel 10 Absatz 1	Artikel 14 Absatz 1
Artikel 10 Absatz 2	Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 1
-	Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2

Artikel 10 Absatz 3	Artikel 14 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 1	-
-	Artikel 15 Absatz 1
Artikel 11 Absatz 2	Artikel 15 Absatz 2
Artikel 11 Absatz 3	Artikel 15 Absatz 3
Artikel 11 Absatz 4	-
Artikel 12	Artikel 16
Artikel 13 Absätze 1 bis 4	Artikel 17 Absätze 1 bis 4
Artikel 13 Absatz 5	-
-	Artikel 17 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 1	Artikel 18 Absatz 1
Artikel 14 Absatz 2 einleitender Satzteil Buchstaben a und b	Artikel 18 Absatz 2 einleitender Satzteil Buchstaben a und b
- <i>[ehemals Artikel 14 Absatz 7 angepasst]</i>	Artikel 18 Absatz 2 Buchstabe c
Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 4
Artikel 14 Absatz 3	-
Artikel 14 Absatz 4	Artikel 18 Absatz 5
Artikel 14 Absatz 5	Artikel 18 Absatz 6
Artikel 14 Absatz 6	Artikel 18 Absatz 7
Artikel 14 Absatz 8 einleitender Satzteil erster Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 8 einleitender Satzteil Buchstabe a
Artikel 14 Absatz 8 zweiter Gedankenstrich	-
Artikel 14 Absatz 8 dritter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 8 Buchstabe b
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 1	Artikel 18 Absatz 8 Unterabsatz 1
Artikel 14 Absatz 8 dritter und vierter Gedankenstrich	Artikel 18 Absatz 8 Buchstaben b und c

Artikel 14 Absatz 8 vierter Gedankenstrich	-
Artikel 14 Absatz 8 Unterabsatz 2	Artikel 18 Absatz 8 Unterabsatz 2
Artikel 15	Artikel 19
Artikel 16 Absatz 1 einleitender Satzteil	Artikel 20 Absatz 1 einleitender Satzteil
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a	-
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a erster, zweiter und dritter Gedankenstrich	Artikel 20 Absatz 1 Buchstaben a, b und c
-	Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d
Artikel 16 Absatz 1 Unterabsatz 2	Artikel 20 Absatz 1 Unterabsatz 2
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 1	-
Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe b Unterabsatz 2	-
Artikel 16 Absatz 2	-
Artikel 16 Absätze 3 bis 5	Artikel 20 Absätze 2 bis 4
Artikel 17 Absatz 1	Artikel 21
Artikel 17 Absatz 2	-
-	Artikel 22
Artikel 18 Absatz 1	Artikel 23 Absatz 1
-	Artikel 23 Absätze 2 und 3
Artikel 18 Absatz 2	Artikel 23 Absatz 4
	Artikel 23 Absatz 5
Artikel 19	Artikel 24
Artikel 20	Artikel 25 Absatz 1
-	Artikel 25 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 1	Artikel 26 Absatz 1

-	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 21 Absatz 2	Artikel 26 Absatz 2
Artikel 22	-
-	Artikel 27
Artikel 23	Artikel 28 Absatz 1
-	Artikel 28 Absatz 2
Artikel 24	Artikel 29
Artikel 25	Artikel 30
Artikel 26	Artikel 31
-	Artikel 32
Artikel 27	Artikel 33 Absatz 1
-	Artikel 33 Absatz 2
Artikel 28	Artikel 34
-	Anhang I
-	Anhang II
-	Anhang III